

Besondere Bedingung Nr. 0147

Neonröhren

Gegenstand der Versicherung sind die Glasröhren der Anlage. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) auf alle Schäden, die in einem Zerschlagen der Glasröhren durch ein auf sie von außen wirkendes Ereignis bestehen. Schäden an den sonstigen (metallischen, maschinellen) Teilen der Anlage und entsprechende Folgeschäden an den Leuchtröhren selbst sowie natürliche Abnutzung (Absterben der Röhren) gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

Die Kosten einer für die Schadenbehebung nötigen besonderen Gerüste- bzw. Leitergestellung werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie mitversichert wurden.